

## **Ausbildung der Fahrzeugführer zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

### **Anerkennung der Schulungen und Prüfungen der Gefahrgutfahrer, Ausstellen von ADR-Bescheinigungen**

Stand: Mai 2010

#### **Inhalt:**

1. Schulungspflicht bei der Beförderung gefährlicher Güter .....	1
2. Basis- und Aufbaukurse für Gefahrgutfahrer .....	1
3. Fortbildungskurse für Gefahrgutfahrer	2
4. Prüfungen .....	3
5. ADR-Bescheinigungen.....	3
6. Ansprechpartner IHK .....	4

#### **1. Schulungspflicht bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

Gefährliche Güter können auf der Straße nur unter bestimmten Bedingungen befördert werden. Geregelt wird der Gefahrguttransport durch die Gefahrgutverordnung Straße / Eisenbahn (GGVSE) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Unter anderem besteht bei der Beförderung in kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eine Schulungspflicht für die Fahrzeugführer.

Die Erst- und Fortbildungsschulung für Fahrzeugführer erfolgt im Rahmen einer von der IHK anerkannten Schulung mit einer anschließenden IHK-Prüfung. Den Schulungen wird der als Verwaltungsvorschrift erlassene Kursplan der IHK zugrundegelegt.

Die Schulungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße werden von der IHK auf Antrag unter bestimmten personellen und sachlichen Voraussetzungen anerkannt.

Die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und der Erteilung der ADR-Bescheinigung für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße kann bei der IHK angefordert werden.

#### **Die IHK berät über die Anforderungen bei**

- Beförderungen gefährlicher Güter nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften, und informiert über die
- Anerkennung zur Durchführung von Schulungen für Gefahrgutfahrer,
- Anforderungen an Veranstalter der Schulungen und Fahrzeugführer,
- Schulungssysteme/Termine
- Durchführung der IHK-Prüfungen.

#### **2. Basis- und Aufbaukurse für Gefahrgutfahrer**

##### **Schulungssystem**

Die Erstschulung besteht aus folgenden Kursen und vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten (UE)

- Basiskurs - 18 UE Theorie 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Tank - 12 UE Theorie 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Klasse 1 - 8 UE
- Aufbaukurs Klasse 7 - 8 UE

Die Fortbildungsschulung besteht derzeit aus einem Kurs für alle schulungspflichtigen Fahr-

zeugführer und umfasst 8 Unterrichtseinheiten Theorie und 4 UE praktische Übungen.

## **Stück- und Schüttgutbeförderungen**

Führer von Fahrzeugen,

- mit denen gefährliche Güter befördert werden,
- mit denen gefährliche Güter in festverbundenen Tanks oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum  $\leq 1$  cbm befördert werden,
- mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum  $\leq 3$  cbm auf einer Beförderungseinheit befördert werden,
- Führer von Batteriefahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum  $\leq 1$  cbm

müssen an einer von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen und IHK-Prüfung für den Basiskurs bestanden haben.

## **Beförderung gefährlicher Güter in Tanks**

Führer von Fahrzeugen, mit denen die gefährliche Güter befördert werden:

- in fest verbundenen Tanks
- Aufsetztanks mit einem Fassungsraum  $> 1$ cbm
- in Tankcontainern, ortsbeweglichen (multimodalen) Tanks oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) mit einem Einzelfassungsraum  $> 3$  cbm
- Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum  $> 1$  cbm

benötigen eine anerkannte Schulung und eine IHK-Prüfung für den Basiskurs und den Aufbaukurs Tank. Dies gilt auch bei Beförderungen gefährlicher Güter in leeren ungereinigten Tanks.

## **Beförderung von explosiven Stoffen**

Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Klasse 1 – explosiven Stoffen. Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und an einem entsprechenden Aufbaukurs erfolgreich teilgenommen haben.

## **Beförderung von radioaktiven Stoffen**

Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Klasse 7 – radioaktive Stoffen. Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und an einem entsprechenden Aufbaukurs erfolgreich teilgenommen haben.

Wenn die Gesamtzahl der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen nicht größer ist als 10 und die Summe der Transportkennzahlen der im Fahrzeug beförderten Versandstücke 3 nicht übersteigt, ist eine Schulung durch den Arbeitgeber und ein Basiskurs nachzuweisen.

## **Befreiung von der Schulungspflicht**

Die Fahrzeugführer für Stückguttransporte sind von der Schulungspflicht befreit, sofern

- Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR zutreffen,
- die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Werte nicht überschritten werden,
- die Bestimmungen über freigestellte Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR zutreffen (LQ-Versandstücke).

## **3. Fortbildungskurse für Gefahrgutfahrer**

Die Fortbildungsschulung besteht für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer aus einem Kurs und muss in Intervallen von fünf Jahren wiederholt werden. Die Fortbildungsschulung und Prüfung kann bereits innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass

dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen.

Seit dem 1. Januar 2005 wird die Fortbildung an 2 Tagen durchgeführt.

## 4. Prüfungen

### Durchführung der Prüfungen

Die IHK setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Im Einverständnis mit der IHK kann die Prüfung auch direkt im Anschluss an die Schulung in den Räumen des Veranstalters erfolgen. Die Prüfung wird von einem Beauftragten der IHK durchgeführt.

### Zulassung zur Prüfung

Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

### Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro.

### Prüfungsdauer

Die Dauer der Prüfung beträgt

im Rahmen der Ersts Schulung:

- Basiskurs 45 Minuten
- Aufbaukurs Tank 45 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 1 30 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 7 30 Minuten

Im Rahmen der Fortbildungsschulung:

- Fortbildung 30 Minuten.

### Wiederholungsprüfungen

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.

## 5. ADR-Bescheinigungen

## Ausstellen der ADR-Bescheinigungen

Nach der Teilnahme an einer anerkannten Schulung und bestandener Prüfung erteilt oder erweitert die IHK die ADR-Bescheinigung über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren.

### Verlängerung der Gültigkeit

Die Fortbildungsschulung und Prüfung kann bereits innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen. Das Gültigkeitsdatum der ADR-Bescheinigung wird um fünf Jahre verlängert.

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Petra Sundermann

Tel.: 0231 5417-154

Fax: 0231 5417-341

e-mail: p.sundermann@dortmund.ihk.de

Petra Preiß

Tel.: 0231 5417-275

Fax: 0231 5417-341

e-mail: p.preiss@dortmund.ihk.de